Fachbereich : F 3.2
Aktenzeichen : F 3.2.4 Ju
Datum : 07.01.2020

Vorlage der Verwaltung

Beratung im ☒ StUWi

☐

☐ Hauptausschuss

☐ Rat der Stadt

Drucksache Nr. **15/2020**

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Neuaufstellung einer Stellplatzsatzung gem. § 48 BauO NRW 2018

Beschlussvorschlag:

Es wird eine Arbeitsgruppe aus den Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung sowie dem Fachforum Radverkehr gebildet, die gemeinsam mit der Fachverwaltung einen Entwurf einer Stellplatzsatzung sowie die Richtwerte zur Anlegung von Stellplätzen ausarbeitet.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
StUWi		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

Durch die Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018), wurde in § 48 die Pflicht zur Herstellung von Kfz- und Fahrradstellplätzen bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen neu geregelt.

§ 48 Abs. 3 BauO NRW 2018 gestattet es den Städten und Gemeinden, die Herstellungspflicht, die Anzahl von Stellplätzen, ihre Größe und Beschaffenheit etc. in einer eigenen Satzung zu regeln. Zudem werden die Kommunen durch § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW 2018 ermächtigt, durch Satzung die Ablösung der Herstellungspflicht in bestimmten Fällen durch Zahlung eines festzulegenden Geldbetrages an die Gemeinde zu regeln.

Damit ermöglicht § 48 BauO NRW 2018 der Stadt Gevelsberg, Stellplatzregelungen differenzierter als bisher auf örtliche Gegebenheiten und kommunale Entwicklungsstrategien auszurichten. Die Stellplatzsatzung kann somit als Baustein der kommunalen Verkehrsentwicklung und des Mobilitätsmanagements genutzt werden.

Die vorhandene Satzung *„der Stadt Gevelsberg über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages gem. § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW)“* entfaltet aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage seit Novellierung der Bauordnung keine Gültigkeit mehr. Dementsprechend ist es aufgrund der nicht vorhandenen Rechtsgrundlage aktuell auch nicht mehr möglich, Stellplätze mittels eines Geldbetrages abzulösen. Dies kann in Einzelfällen zu Schwierigkeiten bei der Verwirklichung von Bauvorhaben führen.

Aufgrund größerer personeller Engpässe in der Abteilung F 3.2 war es im Jahr 2019 nicht möglich, zeitnah eine neue Stellplatzsatzung zu erarbeiten. Dies soll nun im Jahr 2020 erfolgen. Zur Satzungserarbeitung wird vorgeschlagen, neben der Fachverwaltung auch die politischen Vertreter sowie das Fachforum Radverkehr verstärkt einzubeziehen. Daher sieht die Verwaltung vor, im Rahmen einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung sowie dem Fachforum Radverkehr, einen Satzungsentwurf sowie die Richtwerte zur Anlegung von Stellplätzen auszuarbeiten. Eine erste Arbeitsgruppensitzung soll im Februar 2020 erfolgen.

Neben dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung schlägt die Verwaltung vor, aus jeder Fraktion sowie dem Fachforum Radverkehr eine Vertreterin/ ein Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden. Zielsetzung ist es, den Satzungsentwurf in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung zu beraten und im Anschluss durch den Rat beschließen zu lassen.

Gesehen: